OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604054/4/WP**

Datum: **Linz, 20. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A K, R-Straße 57a, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. September 2020, GZ: BHBR/919040044265/19, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 23. September 2020 wirft die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (bB [belangte Behörde]) der beschwerdeführenden Partei (bP) vor, sie habe am 13. Dezember 2019 um 9:06 Uhr im Gemeindegebiet von Braunau am Inn, auf der Dietfurterstraße 8-10 in Fahrtrichtung Simbachstraße als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die dort durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die bP gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 35,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde der bP, in der die bP zunächst auf das Vorbringen im Einspruch gegen die Strafverfügung verweist. Im Einspruch führt die bP aus, die dortige Geschwindigkeitsbeschränkung sei (zusammengefasst) nicht mehr sachlich gerechtfertigt und habe die bP die „Geschwindigkeit nur um wenige Kilometer pro Stunde überschritten". Im Beschwerdeschriftsatz wird im Hinblick auf die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) angeregt, das Verwaltungsgericht möge die Verordnung überprüfen. Abschließend beantragt die bP, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das Verfahren einstellen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 2. November 2020 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 3. Mai 2021 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Stadtgemeinde Braunau am Inn den bezüglichen Verordnungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen und eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben.

2.3. Mit Schreiben (E-Mail) vom 9. Juni 2021 legte die Stadtgemeinde Braunau am Inn den Verordnungsakt in elektronischer Form vor und erstattete eine ausführliche Stellungnahme, wobei auf das Vorbringen der bP ausführlich eingegangen wurde. Insbesondere wird seitens der Stadtgemeinde dargelegt, dass es trotz baulicher Maßnahmen nicht zu deutlichen Verbesserung der Sichtweiten gekommen sei und für eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h (Ortsgebiet) eine Sichtweite von zumindest 70 Meter gegeben sein müsse, welche im

gegenständlichen Bereich nicht eingehalten werde. Aus diesem Grund bestehe „trotz der Baumaßnahmen im Jahr 2018 weiterhin eine Notwendigkeit für die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h".

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die bP hat am 13. Dezember 2019 um 9:06 Uhr im Gemeindegebiet von Braunau am Inn auf der Dietfurterstraße 8-10 in Fahrtrichtung Simbachstraße als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die dort durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen wurde [Straferkenntnis, Einspruch, Beschwerdeschriftsatz, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obige Feststellung beruht auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln, wobei die Verwaltungsübertretung von der bP nicht substanziell bestritten wird („Geschwindigkeit nur um wenige Kilometer pro Stunde überschritten"). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Fallbezogen wird von der bP im gesamten Verfahren nicht das Unrecht der Tat (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), sondern die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Geschwindigkeitsbeschränkung (Verordnung) in Zweifel gezogen. Nach Durchsicht des Verordnungsaktes und der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme der Stadt Braunau am Inn können diese Zweifel vom erkennenden Richter nicht geteilt werden und besteht daher kein Anlass, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung zu stellen. Bezogen auf das gegenständliche Strafverfahren bedeutet dies, dass der unstrittige Sachverhalt anhand der in Geltung stehenden Geschwindigkeitsbeschränkung (Verordnung) zu beurteilen ist.

1.2. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist (lit a) […].

2.1. Die bP überschritt die – im Bereich des Tatorts durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kundgemachte – zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h. Damit erfüllt die Handlung der bP das objektive Tatbild der §§ 99 Abs 3 lit a iVm § 52 lit a Z 10a StVO.

2.2. Gem § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt" handelt, und die bP nicht dargelegt hat, dass sie an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat die bP daher ihr tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 99 Abs 3 StVO 726 Euro; Mindeststrafe ist keine vorgesehen.

4. Bei der Bemessung der Strafhöhe kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden. Sie ist – mangels Angaben durch die bP – von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen und hat die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der bP entsprechend berücksichtigt. Die Strafe ist zudem mit einem Ausmaß von rund 5% des Höchststrafmaßes im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Angesichts der doch nicht bloß geringfügigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erscheint dem erkennenden Richter die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnte. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung auf Grundlage des konkreten Sachverhalts. Es lag daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil